

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1096/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am Sonntag, den 27.10.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Kann der Landkreis [Stadt] nicht mal eine Amerikanerin einbürgern?“. Darin geht es um eine Lehrerin, die noch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt und auf ihre Einbürgerung in Deutschland wartet. Wie die Zeitung berichtet, stockt das Einbürgerungsverfahren, seit die Lehrerin in die Stadt umgezogen ist. An ihrem alten Wohnort in Deutschland soll das Verfahren seit 22.08.2024 abgeschlossen gewesen sein, angeblich fehlte nur noch das grüne Licht des Verfassungsschutzes. Die Lehrerin beendete in Deutschland laut Zeitung die Schule und ein Studium, arbeitete 13 Jahre steuerpflichtig als Deutschlehrerin, zog zwei deutsche Kinder groß und ist finanziell unabhängig.

Die Ausländerbehörde der Stadt aber soll von der Frau an ihrem früheren Wohnort längst vorgelegte Dokumente erneut angefordert haben und unter anderem einen handgeschriebenen Lebenslauf in Aufsatzform verlangt haben. Die Frau sitzt der Zeitung zufolge nun in Deutschland als Staatenlose fest, weil die Bundesrepublik bei Verfahrensbeginn Mehrstaatlichkeit nicht akzeptierte. Das sei ein Problem, weil die nächste Etappe der Weltumseglung mit ihrem Mann bevorstehe und sie dafür nach Neuseeland fliegen müsse.

Am 29.10.2024 veröffentlicht die Zeitung ein Update des Artikels, ganz unten steht nun die Stellungnahme des Landkreises. Für die Kreisverwaltung sei der Fall weitaus weniger

eindeutig als von der Protagonistin dargestellt. Laut Landkreis fehlten in der Einbürgerungsakte wichtige Unterlagen. Diese seien bei der Antragstellerin angefordert und bislang nicht eingereicht worden. Dass es so lange dauert, begründet der Landkreis so: „Ein Wohnort und der damit einhergehende Zuständigkeitswechsel führen zu einer Verzögerung des Verfahrens, da der Fall unbekannt ist und entsprechend aufgearbeitet werden muss. Dies wurde der Antragstellerin bei der vorherigen zuständigen Behörde mitgeteilt.“ Außerdem seien an der Prüfung andere Behörden beteiligt, auf deren Rückmeldung man warten müsse. Der Fall werde aber mit hoher Priorität behandelt.

II. Beschwerdeführer sind der Landkreis und sein Landrat. Der Landrat moniert, die Berichterstattung sei einseitig, dem Landkreis sei keine Zeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Eine Anfrage zu dem Thema sei ohne Nennung einer Rückmeldefrist in der Pressestelle des Landkreises am Samstag, 26.10.2024, eingegangen. Dabei wisse der Redakteur, dass die Pressestelle am Wochenende nicht besetzt ist. Auch wenn der Redakteur den Bericht am folgenden Dienstag mit den Antworten des Landkreises aktualisiert habe, bleibe die reißerische Überschrift. Diese bleibe bei den Lesern hängen und diffamiere den Landkreis.

III. Für die Zeitung nimmt der Autor des Beitrags Stellung. Er sagt, der Vorwurf, dem Landkreis sei nicht genügend Zeit zur Stellungnahme eingeräumt worden, sei teilweise richtig, bedürfe aber einer Einordnung. Der Print-Beitrag am 30.10.2024 sei vollständig mit der Stellungnahme des Landkreises publiziert worden. Online sei die vorliegende Stellungnahme des Landkreises laut Versionsverlauf des Redaktionssystems bereits am 29.10.2024 um 7.44 Uhr veröffentlicht worden.

Die Antwort des Landkreises sei in dieser Version im Teaser angerissen worden, das Update an derselben Stelle auf der Homepage wie die Originalversion „republiziert“ worden. Richtig sei, dass die Erstfassung des Beitrags vom 27.10.2024, 9.32 Uhr, ohne die Antworten des Landkreises online gegangen sei. Dies sei den Lesern und dem Landkreis gegenüber durchgängig transparent kommuniziert worden. Bewusst enthalte die Erstfassung den Fragenkatalog an die Kreisverwaltung. Das verdeutliche den Lesern die Tatsache, dass eine Stellungnahme des Landkreises selbstverständlich zu erwarten sei, am Wochenende aber noch nicht habe vorliegen können. Der Redakteur und Autor sagt, er erkenne an, dass das eine Fehleinschätzung sei und er die Position der Kreisverwaltung von vornherein auch online gleichberechtigt hätte darstellen sollen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zu sorgfältigem journalistischem Arbeiten gehört, beide Seiten anzuhören. Die Zeitung hatte zwar eine Anfrage an den Landkreis gestellt, jedoch keine Frist zur Rückmeldung gesetzt. Der Landkreis hatte damit keine Möglichkeit, fristgerecht zu antworten. Angesichts dessen, dass die Zeitung den Beitrag bereits einen Tag nach der Anfrage veröffentlichte – und die Anfrage an einem Samstag einging – hätte sie selbst nach einer Nachfrage bezüglich der Frist kaum reagieren können.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken.

Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>